

## Benutzungstarif für die mietbaren Mehrzweckräume in Wehrshausen

### 1. Raummieten

Räume	Benutzungsentgelt je Tag		Nebenkosten je Tag	
	DEM	bzw. ab 01.01.2002 Euro	DEM	bzw. ab 1.01.2002 Euro
Mehrzweckraum	90,00	46,00	50,00	26,00
Küche	40,00	21,00	20,00	10,00
Thekenbereich			10,00	5,00

Die Raummieten gelten jeweils für den Veranstaltungstag. Werden weitere Zeiten für die Vor- bzw. Nachbereitung (z. B. Aufbau oder Dekoration etc.) der Veranstaltung benötigt wird hierfür ein weiterer Tag mit einem um 50 % ermäßigten Entgelt auf die in Anspruch genommenen Räume sowie die Nebenkosten berechnet. Diese Regelung gilt für alle in Marburg mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Einwohnerinnen und Einwohner.

Für kommerzielle Ausstellungen, Messen und Börsen etc. wird bei Veranstaltungen mit Untervermietung ein Aufschlag von 200 % und bei Veranstaltungen ohne Untervermietung ein Aufschlag von 100 % auf die Miete für den Mehrzweckraum erhoben.

Bei Veranstaltungen von in Marburg ansässigen Vereinen und Organisationen gemeinnütziger Art wird eine Ermäßigung der Miete für den Mehrzweckraum in Höhe von 50 % gewährt, sofern kein Eintritt erhoben wird. Für Trainings- und Übungsstunden sowie eine Versammlung jährlich steht der Mehrzweckraum kostenfrei zur Verfügung.

Für Familienfeiern wird eine Ermäßigung von 25 % auf die Raummiete des Mehrzweckraumes gewährt. Sofern eine Veranstaltung nur bis 3 Std. (inkl. Vor- und Nachbereitung) dauert, ermässigt sich die Raummiete und die Nebenkosten um 50 %.

Für Ermäßigungen, die über die o. a. Regelungen hinausgehen bei anderen Veranstaltungen ist der Finanzdezernent zuständig. Anträge müssen **vor** der Veranstaltung schriftlich an den Finanzdezernenten gestellt werden.

### 2. Sonderleistungen außer Haus

			bzw. ab 1.1.2002
Stuhl	je Tag	2,00 DEM	1,00 Euro
Tisch	je Tag	4,00 DEM	2,00 Euro

#### 2a. Umsatzsteuer

Entgelte für alle Leistungen werden zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer berechnet, sofern keine Umsatzsteuerbefreiung gilt.

### 3. Inkrafttreten

**Dieser Benutzungstarif tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**

Marburg, 12. Februar 2001

DER MAGISTRAT  
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

gez.

Dietrich Möller  
Oberbürgermeister

- 
1. Veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und in der Marburger Neuen Zeitung am 12.02.2001, in Kraft getreten zum 13.02.2001
  2. Einfügen Ziffer 2a. durch die Anpassung der gültigen Entgelt- und Gebührenregelungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Regelungen-Anpassung) der Universitätsstadt Marburg vom 6. Dezember 2022. Veröffentlicht auf der städtischen Internetseite [www.marburg.de](http://www.marburg.de) mit Hinweisbekanntmachung in der Oberhessischen Presse am 21. Dezember 2022, in Kraft getreten am 1. Januar 2023.